



# *V*erband *S*chweizer *H*undeschulen

Gründungsjahr 2008

## Statuten Ausgabe 2013

3. Revision



# Statuten

## 1. ALLGEMEINES

### *Art. 1 Name*

Unter dem Namen „Verband Schweizer Hundeschulen“ (im Nachfolgendem VSH genannt) besteht ein Zweckverband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verband besteht auf unbestimmte Zeit.

### *Art. 2 Sitz*

Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

### *Art. 3 Ziel und Zweck*

Der Verband VSH bezweckt:

- die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und behördlichen Verfügungen im Betreff Hundehaltung und –ausbildung um diese rechtskräftig anbieten zu können
- Vereinheitlichung der Ausbildungsmethoden mit hohem Qualitätsanspruch unter Berücksichtigung des geltenden schweizerischen Tierschutzgesetzes
- den Erlass von Qualitätsvorschriften zur Erlangung von Lizenzen zur Ausübung des Hundeausbildners und Ausbildung des Hundes, sowie als Ausbildungs- und Übungsleiterinstruktoren in Belangen der Hundeausbildung
- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen
- Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- Förderung der Kontakte zwischen Hundehaltern und –ausbildern sowie Personen die beruflich mit Hunden arbeiten
- Bildung von Kommissionen und Projektgruppen in Bezug auf Weiterbildung und erlangen von diversen VSH-Lizenzen



### 3. MITGLIEDSCHAFT

#### *Art. 4 Mitglieder und Mitgliederkategorien*

Natürliche und juristische Personen welche Ziel und Zweck des Verbandes anerkennen, können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Verbandsmitglieder müssen volljährig sein.

Der Verband setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

VV-Mitglieder = Vorstandsvorstandsmitglieder mit Stimmrecht (alle Lizenzen möglich)

VM-Mitglieder= Verbandsmitglieder ohne Stimmrecht (Lizenzen für spezielle Projekte)

#### *Art. 4.1 VM-Mitglieder*

VM Mitglieder sind weder Stimm- noch Wahlberechtigt und erhalten auch keine Einladung zur Generalversammlung. Der VM-Beitrag wird durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann VM-Mitgliedern einen Rabatt auf das Angebot des Verbandes zugestehen.

#### *Art. 5 Ehrenmitglieder*

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

Personen die sich um die Kynologie oder um die Sache des VSH besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV mit 2/3 Mehrheit ebenfalls zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei. Ansonsten haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Verbandsmitglieder.

#### *Art. 6 Aufnahme / Mitgliedschaft*

Das Beitrittsgesuch zum Verband muss persönlich und schriftlich an den Präsidenten erfolgen. Der Vorstand entscheidet alleine über die Aufnahme und kann Beitrittsgesuche ohne Begründung ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Mit dem Eintritt in den VSH verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten, Reglemente sowie die Anordnungen und Beschlüsse des VSH anzuerkennen und vorbehaltlos zu befolgen. Die Mitglieder haben die festgelegten Beiträge und Gebühren promptly zu bezahlen. Säumnis oder Zuwiderhandlung kann zum Verbandsausschluss führen!



#### *Art. 7 Erlöschung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch;

- Austritt
- Ausschluss / Streichung
- Hinschied

#### *Art. 8 Austritt*

Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit per Ende des Jahres mit einer schriftlichen Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Bei einem Austritt während des Verbandsjahres wird der ganze Jahresbeitrag geschuldet.

#### *Art. 9 Ausschluss / Streichung*

Wer seinen Pflichten gegenüber dem Verband nicht nach kommt oder durch sein Verhalten dem Verband oder dem Image von Hundeschülern oder Hundesportlern schadet, kann vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Eine Angabe der Gründe ist dabei erwünscht, jedoch nicht zwingend. Insbesondere Zahlungsausstände irgendwelcher Art sind Ausschlussgründe.

Vor dem Ausschluss ist mit dem entsprechenden Mitglied ein persönliches Gespräch zu führen oder es kann eine schriftliche Stellungnahme zu Händen des Präsidenten erfolgen. Gegen den Ausschluss kann nicht rekurriert werden.

Die Streichung erfolgt bei Mitgliedern, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen.

## 4. ORGANISATION

#### *Art. 10 Organe*

Die Organe des VSH sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Die GV bildet das oberste Organ des Verbandes. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.



## a) Die Generalversammlung

### *Art. 11 Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ und findet alljährlich in den ersten 6 Monaten des Jahres statt.

Die GV entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten endgültig.

Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsident, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisoren
- Entlastung des Kassiers, Vorstandes und Revisoren durch Décharge-Erteilung
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitgliedern und der Revisoren
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Erledigung von Rekursen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbandes
- Verschiedenes / Umfrage

### *Art. 12 Anträge*

Die Einladung zur GV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge können vom allen Mitgliedern gestellt werden und sind spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werde.

### *Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung*

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes auf schriftliches, begründetes begehren eines Fünftels der VV-Mitgliedern einberufen werden. Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten nach der Antragsstellung durchzuführen.

### *Art. 14 Einberufung / Beschlussfähigkeit*

Jede ordentlich einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen.



Die Einladung zur GV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

*Art. 15 Stimm- und Wahlrecht*

VV-Mitglieder sind ab dem 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

VM-Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

*Art. 16 Abstimmungen / Wahlen*

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die GV entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht selber beschliesst, diese geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften und Wahlen der Präsident.

*Art. 17 Statutenänderung*

Für Statutenänderung bedarf es 2/3 Mehrheit

*Art. 18 Gang der Verhandlung*

Die Verbandsversammlung wird vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für Eintreten ist.

Ansonsten kann über das Geschäft diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden und darf erst an einer der nächsten Generalversammlungen zur Abstimmung gebracht werden.

b) Der Vorstand

*Art. 19 Vorstandsmitglieder*

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchsten 6 Mitgliedern.

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Kurswesen
- Beisitzer

Auf Antrag des Präsidenten kann der Vorstand erweitert werden.



#### *Art. 20 Amtsdauer*

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt und eine Ämterkumulation ist zulässig. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitiger Demission eines Vorstandsmitgliedes kann per nächster ordentlicher Vorstandssitzung, vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit eine geeignete Person neu in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitglieder-Beitragspflicht befreit.

#### *Art. 21 Aufgaben*

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse und Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus und ist der GV für eine sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich. Insbesondere sind dies:

- Einhalten der Statuten
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Erstellen und Genehmigen von Statuten, Reglementen und Weisungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erledigen aller Geschäfte die nicht ausdrücklich einem anderen Organ unterstellt sind

#### *Art. 22 Vertretung des Verbandes*

Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Gegenüber Presse oder öffentlichen Institutionen gibt alleine der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied Auskunft.

#### *Art. 23 Pflichtenhefte*

Der Vorstand kann Pflichtenhefte erstellen. Diese unterliegen nicht der Genehmigung der GV

#### *Art. 24 Kommissionen*

Der Vorstand bestimmt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.



#### *Art. 25 Beschlussfassung*

Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### c) Die Revision

#### *Art. 26 Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird jeweils eine Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

#### *Art. 27 Rechnungsprüfung*

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht. Sie stellt der GV den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge und Entlastung gegenüber dem Kassier und Vorstand.

#### *Art. 28 Revisoren*

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens jedoch Eine. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

## 5. VEREINSVERMÖGEN

#### *Art. 28 Vermögen*

Das Vermögen des Verbandes bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

#### *Art. 29 Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

## 6. VERSCHIEDENES

#### *Art. 30 Versicherung*

Die Versicherungen sind durch die Mitglieder oder durch Teilnehmer von Verbandsanlässen in Eigenverantwortung sicher zu stellen. Üblicherweise sind diese





durch die gebräuchlichen Versicherungen (Krankenkasse, SUVA, Haftpflichtversicherung, etc.,) gedeckt.

## 7. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

### *Art. 30 Ansprüche*

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Verbandes erlischt, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen

### *Art. 31 Auflösung*

Im Falle einer Auflösung des Verbandes geht der Liquidationserlös an die Albert-Heim-Stiftung sofern nicht innerhalb von 3 Jahren ein neuer Verband mit ähnlichem Ziel und Zweck gegründet wird. Während dieser Zeit wird das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNG

### *Art. 32 Genehmigung*

Mit der männlichen Form ist die weibliche stets mit gemeint.  
Diese Statuten wurden in vorliegender Form an der Generalversammlung vom ..... angenommen und genehmigt.

**Ort/Datum:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Unterschrift aller Mitglieder / Vorstand:**

Der Präsident  
Heinrich Beck

Der Vizepräsident  
Bettina Lombris

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kassierin  
Petra Beck

Kurswesen  
Hans Graf